

**Anfrage**

Das Drama um ein Kind, das durch Bisse gefährlicher Hunde tödlich verletzt wurde, hat die freiburgische Bevölkerung bewegt und beunruhigt. Die Erklärungen des Kantonstierarztes vermögen die Bevölkerung, vor allem die Eltern kleiner Kinder und ältere Personen, nicht zu beruhigen.

Beabsichtigt der Staatsrat in Anbetracht dessen, dass zwar ein Gesetz über die Hundehaltung in der Vernehmlassung ist, dieses jedoch frühestens 2007 in Kraft treten wird, dringliche Massnahmen zu ergreifen?

9. Dezember 2005

**Antwort des Staatsrats**

In seinem Bericht zum Vorentwurf des «Gesetzes über die Hundehaltung» das im Oktober 2005 in die Vernehmlassung gegeben wurde, wies der Staatsrat darauf hin, dass die Problematik der Haltung gefährlicher Hunde offensichtlich auf Bundesebene geregelt werden müsse, sei dies auch nur, um die Effizienz der vorgeschlagenen Massnahmen in der Praxis zu gewährleisten.

Erst auf das Drama in Oberglatt hin, beeilte sich der Bund, sich mit dieser Aufgabe zu befassen.

Am 13. Dezember 2005 hatte sich der freiburgische Grosse Rat seinerseits geweigert, die Motion Pierre-André Page / Dominique Corminboeuf, in der sofortige Massnahmen gegen gewisse als gefährlich geltende Hunde vorgeschlagen wurden, für dringlich zu erklären.

Am 12. Januar 2006 hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement den Änderungsentwurf der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981, der die Thematik der gefährlichen Hunde betrifft, in einer «Anhörung» zur Diskussion gestellt. In diesem Änderungsentwurf werden zahlreiche, im Vorentwurf des freiburgischen Gesetzes vorgesehene Massnahmen übernommen. Nach dem Beispiel einer im freiburgischen Vorentwurf vorgeschlagenen Variante sieht der Entwurf des Bundes eine Liste mit «als gefährlich geltenden Hunden» vor. Er enthält jedoch zusätzlich noch strengere Massnahmen gegenüber «gefährlichen» Hunden, namentlich der Rasse «Pitbull», die verboten werden sollen.

Im freiburgischen Vorentwurf des kantonalen Gesetzes über die Hundehaltung ist eine Liste von aufgrund ihrer Rasse «als gefährlich geltenden Hunden» nur als Variante vorgesehen und zwar aufgrund eines Berichts von Fachleuten aus dem Bundesamt für Veterinärwesen aus dem Jahr 2000, den die Kantone 2002 erhielten und aus dem hervorgeht, dass Hunde nicht aufgrund ihrer Rasse gefährlich seien, sondern als Individuen oder aus der Situation heraus oder wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Zuchtlinie.

Aus diesem Grunde gab der Staatsrat in seinem Vorentwurf, der in die Vernehmlassung gegeben wurde, Massnahmen zur Vorbeugung und gezielten Massnahmen im Falle von Problemen den Vorzug. Verschiedenen Studien ist zu entnehmen, dass vorbeugende Massnahmen zu positiven und überzeugenden Ergebnissen führen und dies mit einem Minimum an Ressourcen.

In Anbetracht des Dramas in Oberglatt wies der Staatsrat in seiner Antwort auf die « Anhörung » des Bundes darauf hin, dass « diese Präventivmassnahmen erst mittel- bis langfristig zu Ergebnissen führen werden. Das dramatische Ereignis vom vergangenen Herbst dürfte jedoch aufgezeigt haben, dass es trotz aller Theorien Hunderarten gibt, die gefährlicher sind als andere, nämlich die Pitbulls und verwandte Hunde. Unter diesen Umständen kann man es sich nicht erlauben abzuwarten, bis die vorgeschlagenen Präventivmassnahmen Wirkung zeigen, um mittelfristig das Recht der Bevölkerung auf Sicherheit vor diesen Hunden zu gewährleisten ».

In der Überzeugung, dass der Bund ab jetzt sehr kurzfristig Massnahmen treffen wird, ist der Staatsrat für:

1. ein Verbot gefährlicher Hunde vom Typ «Pitbull»;
2. die Erstellung einer Liste von «als gefährlich geltenden Hunden» und strikten Regeln für deren Haltung;
3. weitere im Verordnungsentwurf enthaltene Vorschläge, insbesondere zur Kennzeichnung von Hunden und den Präventivmassnahmen.

In seiner Stellungnahme fügte der Staatsrat hinzu, dass er sich darüber im Klaren ist, dass der Vollzug dieser Massnahmen grosse Schwierigkeiten bereiten dürfte und auch dass sie voraussichtlich gewissen Ansichten zu den Rechten von Tieren zuwiderlaufen. Er hielt jedoch fest, dass man sich dessen bewusst sein müsse, dass dem Schutz der Bevölkerung, insbesondere von Kindern und älteren Personen, unweigerlich der Vorrang gegenüber den erwähnten Rechten eingeräumt werden müsse.

In Anbetracht dessen, dass die eidgenössische Verordnung über die gefährlichen Hunde grossen Einfluss auf die Arbeiten zum kantonalen Gesetz über die Hundehaltung haben wird, und da es nicht angebracht wäre, rasch kantonale Massnahmen zu treffen, die sich einige Wochen nach ihrer Annahme durch den Grossen Rat als ungenügend oder mit dem Bundesrecht unvereinbar erweisen könnten, hat die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft am 30. Januar 2006 von der eidgenössischen Volkswirtschaftsdirektion, verlangt, sie über die genauen Fristen, die sich der Bundesrat für das Inkrafttreten des Entwurfs der Bundesverordnung über die gefährlichen Hunde gesetzt hat, bzw. darüber ob der in die «Anhörung» gegebene Entwurf noch stark verändert werden könnte, zu informieren. Bis jetzt hat sie noch keine Antwort erhalten.

In der Folge wurden Stimmen laut, die den Entwurf des Bundesrats verurteilten und die Rechtmässigkeit der vorgeschlagenen Massnahmen in Frage stellten, insbesondere jene im Zusammenhang mit dem Pitbullverbot und der Erstellung einer Liste von «als gefährlich geltenden Hunden». Diese Interventionen haben den Bundesrat dazu veranlasst, seinen Entscheid über den Inhalt und das Inkrafttreten seiner Verordnung zu vertagen.

Der Staatsrat beabsichtigt trotz allem, dem kantonalen Gesetz über die Hundehaltung weiterhin Priorität einzuräumen. Dieser Gesetzesentwurf dürfte somit dem Grossen Rat demnächst unterbreitet werden. Dringliche Massnahmen sind jedoch nicht an der Tagsordnung, was im Übrigen dem vom Grossen Rat am 13. Dezember 2005 implizit zum Ausdruck gebrachten Willen zu entsprechen scheint.

Freiburg, den 13. März 2006